

100 30 Zusätzliche Bedingungen für Arbeiten im Elt-Verteilungsnetz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geltungsbereich	2
2. Zulassungen für bestimmte Leistungen bzw. Arbeiten	2
3. Begriffsdefinitionen	2
4. Allgemeine Forderungen zur Bauausführung	5
5. Nebenleistungen	7
6. Ergänzende Leistungen	10
7. Leistungserfassung	11
7.1. Allgemeines	11
7.2. Kabellegungsarbeiten	11
7.3. Kabelmontagearbeiten	13
7.4. Freileitungsmontagearbeiten	13
7.5. Ortsnetzstationsbau/Schaltanlagen/Transformatoren	13
7.6. Erdungsanlagen	14
7.7. Straßenbeleuchtungsanlagen	14
7.8. Korrosionsschutz	15
7.9. Landschaftsarbeiten	15
7.10. Projektierungsleistungen	15
8. Verrechnungssätze und Zuschläge	16
9. Materialbeistellung durch Auftragnehmer	18
10. Materialtransporte, Be- und Entladung	21
11. Entsorgung	23
12. Natur- und Umweltschutz	24
13. Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen	25

1 Geltungsbereich

Diese zusätzlichen Bedingungen gelten für alle in den nachfolgenden Leistungspreisverzeichnissen aufgeführten Leistungen sowie Arbeiten zur Ausführung ergänzender Leistungen, deren Abwicklung unter Verwendung eines Ausführungsverzeichnisses auf der Grundlage von Leistungsbeschreibungen oder über besondere Vereinbarungen durchgeführt wird, kurz „Arbeiten im Elt-Verteilungsnetz“ genannt.

Die zusätzlichen Bedingungen und das Regelwerk des Auftraggebers (AG) sind Vertragsbestandteil.

2 Zulassungen für bestimmte Leistungen bzw. Arbeiten

2.1 Der AG behält sich vor, für Leistungen bestimmter Art bzw. für den Wertumfang der Leistungen je Abruf oder Bestellung Zulassungen zu erteilen.

2.2 Für die Montage von Kabelgarnituren hat der Auftragnehmer (AN) zu gewährleisten, dass das eingesetzte Montagepersonal für die betreffenden Montagen eine Zulassung entsprechend der Klassifikation des AG besitzt.

3 Begriffsdefinitionen

3.1 **Arbeitsstelle**
Flächen, die der AN zur Ausführung der Leistung benötigt.

3.2 **Baugelände**
Flächen, die dem AN zur Ausführung der Leistung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht Flächen für Baustelleneinrichtung.

3.3 **Baustelle**
Baugelände zuzüglich der vom AN in Anspruch genommenen Flächen einschließlich aller Flächen für Baustelleneinrichtung.

3.4 **Baubereich**
Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

3.5 **Bodenklassen**

3.5.1 **Oberboden (Mutterboden) Boden der Klasse 1 nach DIN 18300.**
Oberboden ist die oberste Schicht des Bodens, die neben anorganischen Stoffen, z. B. Kies-, Sand-, Schluff- und Tongemische, auch Humus und Bodenlebewesen enthält.

- 3.5.2 Fließender Boden
Boden der Klasse 2 nach DIN 18300.
Bodenarten, die von flüssiger bis breiiger Beschaffenheit sind und die das Wasser schwer abgeben.
- 3.5.3 Leicht lösbarer Boden
Boden der Klasse 3 nach DIN 18300.
Nichtbindige bis schwachbindige Sande, Kiese und Sand-Kies-Gemische mit bis zu 15 Gew.-% Beimengungen an Schluff und Ton (Korngröße kleiner als 0,06 mm) und mit höchstens 30 Gew.-% Steinen von über 63 mm Korngröße bis zu 0,01 m³ Rauminhalt¹. Organische Bodenarten mit geringem Wassergehalt (z. B. feste Torfe).
- 3.5.4 Mittelschwer lösbarer Boden
Boden der Klasse 4 nach DIN 18300.
Gemische von Sand, Kies, Schluff und Ton mit einem Anteil von mehr als 15 Gew.-% Korngröße kleiner als 0,06 mm. Bindige Bodenarten von leichter bis mittlerer Plastizität, die je nach Wassergehalt weich bis halbfest sind und die höchstens 30 Gew.-% Steine von über 63 mm Korngröße bis zu 0,01 m³ Rauminhalt¹ enthalten.
- 3.5.5 Schwer lösbarer Boden
Boden der Klasse 5 nach DIN 18300.
Bodenarten nach den Klassen 3 und 4, jedoch mit mehr als 30 Gew.-% Steinen von über 63 mm Korngröße bis zu 0,01 m³ Rauminhalt. Nichtbindige und bindige Bodenarten mit höchstens 30 Gew.-% Steinen von über 0,01 m³ bis 0,1 m³ Rauminhalt¹. Ausgeprägt plastische Tone, die je nach Wassergehalt weich bis halbfest sind.
- 3.5.6 Leicht lösbarer Fels und vergleichbare Bodenarten
Boden der Klasse 6 nach DIN 18300.
Felsarten, die einen inneren, mineralisch gebundenen Zusammenhalt haben, jedoch stark klüftig, brüchig, bröcklig, schiefrig, weich oder verwittert sind sowie vergleichbare verfestigte nichtbindige und bindige Bodenarten. Nichtbindige und bindige Bodenarten mit mehr als 30 Gew.-% Steinen von über 0,01 m³ bis 0,1 m³ Rauminhalt¹.
- 3.5.7 Schwer lösbarer Fels
Boden der Klasse 7 nach DIN 18300.
Felsarten, die einen inneren, mineralisch gebundenen Zusammenhalt und hohe Gefügefestigkeit haben und die nur wenig klüftig oder verwittert sind. Festgelagerter, unverwitterter Tonschiefer, Nagelfluhschichten, Schlackenhalde der Hüttenwerke und dgl., Steine von über 0,1 m³ Rauminhalt¹.
- 3.6 Anzeigen einer Baustelle
Maßnahmen zum Anzeigen, Genehmigen und Fertigmelden einer Baumaßnahme bei den betreffenden Baulastträgern, Grundstückseigentümern, Grundstücksnutzern, Behörden u. a.

¹ 0,01 m³ Rauminhalt entspricht einer Kugel mit einem Durchmesser von rd. 0,3 m.
0,1 m³ Rauminhalt entspricht einer Kugel mit einem Durchmesser von rd. 0,6 m.

- 3.7 Verkehrsbeschränkende und verkehrssichernde Maßnahmen
Anordnungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden gemäß §§ 44 und 45 der StVO über die eine Baustelle betreffenden diesbezüglichen Maßnahmen.
- 3.8 Komplettpreise
Preise, die als Komplettpreise ausgewiesen sind. Sie beinhalten alle für die jeweiligen Arbeiten entstehenden Kosten für Arbeitskräfte, Vorhalten von Werkzeugen und Maschinen, Transport und notwendige Sicherheitsmaßnahmen.
- 3.9 Nebenleistungen
Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung in der Leistungsbeschreibung (Langtext) zum Leistungsinhalt gehören und mit den Einheitspreisen der Leistungspositionen abgegolten sind.
- 3.10 Ergänzende Leistungen
Ergänzende Leistungen sind Leistungen, die weder Hauptleistungen (Leistungsbeschreibungen des Einheitsleistungskataloges) noch Nebenleistungen im Sinne dieser Bedingungen sind und gesondert veranlasst und vergütet werden.
- 3.11 Materialbeistellung durch AN
Speziell definiertes Material (siehe Pkt. 9), welches vom AN auch ohne ausdrückliche Erwähnung in der jeweiligen Leistungsposition beizustellen ist. Die Vergütung für diese Materialbeistellung ist in der Kalkulation der jeweiligen Leistungsposition berücksichtigt. Die speziellen Materialien werden bei Bedarf aktualisiert. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Benachrichtigung.
- 3.12 Baureifes Projekt
Ein Projekt ist „baureif“, wenn die zur Bauausführung erforderlichen Dokumente wie Stellungnahmen, Genehmigungen, Vereinbarungen usw. sowie die entsprechenden Ausführungsunterlagen vorliegen.
- 3.13 Störung
Eine Baumaßnahme wird als Störung eingestuft und abgerechnet, wenn der AG dem AN den Ausführungstag dieser Maßnahme nach 12:00 Uhr des diesem Termin vorangegangenen Werktages bekannt gibt.

4 Allgemeine Forderungen zur Bauausführung

- 4.1 Der AN ist grundsätzlich für die Einhaltung der Bedingungen der Baustellenverordnung (Koordination, Information an die Behörden usw.) verantwortlich.
- 4.2 Der AN hat alle auf und in der Nähe der Baustelle befindlichen Anlagen, wie Bauwerke, Mauern, Brücken, Dämme, Bahnanlagen, Straßen, Gehwegflächen, Masten, Bäume und gärtnerische Anlagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vor Beschädigung zu schützen. Alle in der Nähe von Gräben oder Gruben befindlichen Anlagen oder Bauwerke sind so sorgfältig abzusichern, dass eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes durch die Bautätigkeit ausgeschlossen ist. Die Sicherung der Baustellen hat so zu erfolgen, dass weder die an der Baustelle Beschäftigten noch Dritte gefährdet werden.
- 4.3 In ihrer Funktion dürfen Sicherungseinrichtungen, wie z. B. Absperrungen, Beschilderungen, Beleuchtung, Verbau von Gruben und Gräben nicht beeinträchtigt werden.
- 4.4 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Gebrauch, wie Fernsprechkästen, Hydranten, Absperrschieber, Kanalisation, Schachtabdeckungen, usw. frei gehalten und gegen Beschädigung geschützt werden. Die Zugänglichkeit zu Grundstücke/Hauseingänge muss gewährleistet sein.
- 4.5 Werden Bauarbeiten jeglicher Art vor Grundstücken durchgeführt, deren Nutzung durch die Baumaßnahme beeinträchtigt wird (wie z. B. Geschäfte, Zufahrten, Eingänge usw.), sind die Betroffenen vor Beginn der Arbeiten vom AN rechtzeitig zu unterrichten.
- 4.6 Der Abfluss des Oberflächenwassers in den Straßenrinnen darf nicht durch die Aufbruchmassen behindert werden.
- 4.7 Erforderliche Genehmigungen zur Nutzung zusätzlicher Räume oder Flächen, z. B. zur Lagerung von Material oder Gerät, sind vom AN zu beschaffen.
- 4.8 Für die zur Bearbeitung ausgehändigten Materialien und Gegenstände und für die bei der Demontage freiwerdenden Materialien gilt die Haftung gegenüber dem AG. Das Einbruchdiebstahlrisiko liegt beim AN.
- 4.9 Wieder einsetzbares Material, wie Pflaster, Bordsteine, Schachtelemente u. ä., ist schonend zu bergen, zu lagern und wieder einzubauen.
- 4.10 Das beim Aus- und Umbau der Leitungen freiwerdende bzw. überzählige Material ist so zu lagern und so zu behandeln, dass eine spätere mögliche Verwendung nicht eingeschränkt ist.
- 4.11 Ausgebautes Material ist an vom AG festgelegten Stellen unter Beachtung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz fachgerecht bereitzustellen. Eine Abgabe von imprägnierten Holzmasten an andere Nutzer ist nicht statthaft.

- 4.12 Für die Bereitstellung und Transport von Abfällen sind die einschlägigen Vorschriften sowie die Allgemeinen Bedingungen des AG für die Entsorgung zu beachten.
- 4.13 Zerbrochene Platten oder andere beschädigte Materialien, die bei der Einweisung und der Trassenbegehung vorgefunden werden, sind dem Baulastträger vor Arbeitsbeginn anzuzeigen (Dokumentation des Oberflächenzustandes).
- 4.14 Zu ersetzendes Oberflächenmaterial, wie Platten usw. muss hinsichtlich Qualität und Beschaffenheit den vorgefundenen Gegebenheiten entsprechen sowie sich farblich dem Gesamtbild anpassen. Das Ersatzmaterial ist in zusammenhängenden Flächen einzubauen.
- 4.15 Der Mutterboden ist gesondert zu lagern und auch entsprechend wieder einzubauen. Eine Vermischung mit den übrigen Aushubmassen darf nicht erfolgen. Die unmittelbare Lagerung von Asche und Mineralstoffgemischen auf Mutterboden bzw. Rasen ist nicht statthaft.
- 4.16 Der Austausch von als *gefährlicher Abfall* klassifizierten Böden sowie von Aushubböden die beim Einbau nicht ordnungsgemäß verdichtet werden können und wo die Vergütung für die Herstellung des Grabens bzw. der Grube nicht über eine Komplettposition stattfindet, ist vorher vom AG zu genehmigen. Ansonsten erfolgt keine Vergütung.
- 4.17 Blanke oder isolierte Leiterseile sind schleif- und bodenfrei über Rollen ausziehen, aufzulegen, einzuregulieren, zu binden, an den Kontaktstellen zu reinigen und betriebsfertig anzuschließen.
- 4.18 Werden ergänzende Leistungen oder Änderungen des geplanten Projektes erforderlich, so ist die Notwendigkeit und der Umfang der beabsichtigten Einsatzmittel wie Arbeitskräfte, Fahrzeuge und Geräte vor Baubeginn bzw. Leistungsausführung mit dem AG abzustimmen.
- 4.19 Der AG behält sich eine Kontrolle der laufenden Arbeiten vor. Der vom AG eingesetzte Beauftragte übernimmt durch die Kontrolle keinerlei Haftung. Es ist die Aufgabe des AN, den Arbeitsverantwortlichen gemäß DIN VDE 0105-100 zu bestimmen.

5 Nebenleistungen

- 5.1 Vorhalten und Einsatz der erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Ausrüstungen und Betriebsstoffe einschließlich deren An- und Abtransport zur Arbeitsstelle.
- 5.2 Transportkosten für Personal zur und von der Baustelle sowie sonstige tarifliche Sondervergütungen (z. B. Trennungszulagen, Wegegelder, Auslösung).
- 5.3 Zustandsfeststellung der Straßen, Geländeoberflächen usw. auf der Baustelle.
- 5.4 Beschaffung von Genehmigungen und Leitungsbestandsplänen anderer Versorgungsträger im Rahmen der Erkundigungspflicht des AN.
- 5.5 Alle Koordinationen und Terminabsprachen mit Kunden, Versorgungsunternehmen, Verkehrslasträgern und Eigentümern zur Herstellung der Bauleistung sind vom AN vorzunehmen, ggf. vorgegebene Termine sind zu berücksichtigen. Durch mangelnde Koordination entstehende Stillstandzeiten und daraus resultierende vermeidbare Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.
- 5.6 Gestellung von Fachpersonal für Einweisung, Abnahme, Leistungserfassung und ggf. zur Aufmaßbearbeitung.
- 5.7 Anzeigen, Einrichten, Unterhalten, Räumen und Säubern der Baustelle sowie Übernahme aller diesbezüglich anfallenden Kosten. Durch unzureichendes Aufräumen und Säubern der Baustelle entstandene Schäden gehen zu Lasten des AN.
- 5.8 Aufwendungen für Baustellenabnahmen, einschließlich evtl. anfallender Gebühren.
- 5.9 Eine gut lesbare Firmenbezeichnung des AN ist auf jeder Baustelle (außer Tagesbaustellen) anzubringen, welche Firmenbezeichnung, Anschrift und Telefonnummer des AN enthalten muss.
- 5.10 Entsprechend den Vorschriften der RSA, ZTV-SA und Auflagen der zuständigen Behörden ist die Baustelle durch Absperrung, Beschilderung und Beleuchtung zu sichern. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom AN zu übernehmen. Dies betrifft u. a. auch die Einrichtung von Fußgängernotwegen und erforderliche Fahrbahnmarkierungen im Bereich der Baustelle.
- 5.11 Unterhaltung der Baustellensicherungseinrichtungen bei Arbeitsunterbrechung durch widrige Witterungseinflüsse sowie deren Entfernung nach Abschluss der Arbeiten.
- 5.12 Herstellen unfallsicherer Übergänge für Fußgänger und Pkw-Verkehr entsprechend den Richtlinien der RSA bzw. ZTV-SA an den erforderlichen Stellen.
- 5.13 Maßnahmen für den Schutz von Objekten der belebten Natur. Diese haben mit den Eigentümern, Behörden u. a. und nach deren Bestimmungen und Bedingungen zu erfolgen, die dabei anfallende Kosten und Gebühren sind zu übernehmen.

- 5.14 Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle gegen Oberflächenwasser.
- 5.15 Anlieferung und Abtransport der Stoffe und Bauteile, die aufgrund der Leistungsbeschreibung Inhalt einer Position sind, einschließlich Auf- und Abladen, ggf. Lagern und Verteilen auf der Baustelle.
- 5.16 Ggf. Einrichten und Unterhalten eines Baustellenlagers zur Zwischenlagerung von Materialien, Werkzeugen, Maschinen und Geräten.
- 5.17 Transporte, Be- und Entladungen gemäß Punkt 10 der zusätzlichen Bedingungen
- 5.18 Abgerüstetes, ausgebautes oder nicht verbrauchtes und jeweils zur Verschrottung vorgesehenes Material transportgerecht zerlegen sowie artgerecht sortieren und an festgelegter Sammelstelle deponieren.
- 5.19 Beistellung von Montagehilfsstoffen durch den AN.
- 5.20 Übernahme anfallender Gebühren für die Beseitigung von überschüssigem bzw. unbrauchbarem Aufbruch- und Aushubmaterial, welches sich nicht verteilen lässt. (Ausnahme: Gebühren für gefährliche Abfälle).
- 5.21 Das Sichern querender Versorgungsleitungen durch Abfangen mit Hilfe von Kant-hölzern oder Trägern ist mit den Einheitspreisen abgegolten einschließlich eventuell erforderliches unterminieren von Hand.
- 5.22 Übernahme anfallender Kosten für das Erbringen von Verdichtungsnachweisen im Rahmen der qualitätssichernden Eigenüberwachungsprüfungen nach ZTVA-StB in Abstimmung mit den Baulastträgern sowie Vorlage der Materialgüthenachweise.
- 5.23 Das Verkappen der Kabelenden mit durch den AN zu liefernden Endkappen, das beidseitige Verschließen von belegten Schutzrohren oder Kabelkanalformsteinen, das Anpassen, Ablängen und Schneiden von Kabeln, das Befestigen/Anschellen der Kabel unmittelbar vor dem Endverschluss.
- 5.24 Vorhalten, Aufstellen und Abbauen von Montagezelten.
- 5.25 Vor- und Nachbereitungsarbeiten für die Kabelprüfung am Kabel bzw. an den elektrischen Betriebsmitteln.
- 5.26 Kennzeichnung der Montagen nach QM-Richtlinie des AG sowie Erstellen von Montageberichten.
- 5.27 Unterbauen von Muffen sowie das Freilegen des zu muffenden Kabels (z. B. Aufschneiden von Schutzrohr, Entfernen von Abdeckungen)
- 5.28 Durchführen der Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen nach DIN VDE 0105-100 (z. B. Arbeitserden bei Freileitungsarbeiten).
- 5.29 Vorhalten einschließlich Ein- und Ausbauen von Hilfs- und Bauankern.
- 5.30 Erbringen von Maßnahmen für das schleif- und bodenfreie Ausziehen von Freileitungsseilen sowie deren elektrische Verbindungen.

- 5.31 Es werden nur die notwendigen und vereinbarten Durchörterungsleistungen (Bohrungen und Gruben) vergütet. Fehlbohrungen, die nachweislich nicht durch den AN verursacht werden (z. B. Kanäle, Spundwände oder Fundamente innerhalb der Bohrtrasse), werden durch den AG vergütet. Die Vergütung erfolgt auf Basis des Bohrprotokolls und Nachweis des Grunds der Fehlbohrung.
- 5.32 Grundsätzlich ist in NS-Anlagen das „Arbeiten unter Spannung“ anzuwenden. Die Aufwendungen hierfür sind mit den Montagepositionen abgegolten.
- 5.33 Liefern und Legen von Trassenwarnband.
- 5.34 Durchführen von Schalthandlungen im Rahmen einer komplexen Ortsnetzsanierung nach vorheriger schriftlicher Übergabe der Anlagenverantwortung gemäß Punkt 8 der Grundeinweisung durch das verantwortliche Servicecenter an die Vertragsfirma (Pauschal für den Zeitraum der Baumaßnahme).
- 5.35 An neuen VPE-Kabelstrecken ist durch den AN eine Mantelprüfung vor den Kabelmontagen zur Einbindung in das vorhandene Kabelnetz durchzuführen.
- 5.36 Vorbereitungen an den Kabelanlagen zur Inbetriebnahmeprüfung durch den AG; Warte-/Stillstandszeiten während vereinbarter Prüftermine
- 5.37 Suchschachtungen bzw. Sondierungen, die generell als Vorbereitung oder während der Bauausführung notwendig sind, werden nicht vergütet.

6 Ergänzende Leistungen

- 6.1 Anpassungsarbeiten in vorhandenen Anlagen bzw. an Gittermasten wie z. B. Herstellen und Anbringen von speziellen Befestigungs- und Tragekonstruktionen, besonderen Kabelschutzkonstruktionen, Abdeckungen, usw. sofern sie nicht Leistungsinhalt einer Position sind.
- 6.2 Grundwasserabsenkung sowie das Auspumpen von Gruben bzw. Gräben nach starken Regenfällen sofern die Baustelle gegen Oberflächenwasser ordnungsgemäß gesichert wurde und die Baumaßnahme laut AG keine zeitliche Verzögerung zulässt.
- 6.3 Betreiben von Verkehrssignalanlagen, wenn dieses durch das zuständige Straßenverkehrsamt bzw. durch die Polizeidienststelle gefordert wird. Die Aufwendungen werden über die Position 180 50 710 für Einbahn- Wechsel-Lichtsignalanlagen abgerechnet. Die Position 180 99 110, mit Angabe der beauftragten Firma, der Rechnungsnummer und der Leistungsbeschreibung kommt nur bei Überschreitung des in der Position 180 50 710 beschriebenen Leistungsinhaltes und Zustimmung des AG zur Anwendung.
- 6.4 Bei Vollsperrungen von Straßen (Nachweis mittels schriftlicher behördlicher Auflage inkl. Verkehrszeichenplan) werden die Aufwendungen für Einrichtung/Betrieb/Abbau der Umleitungselemente separat vergütet. Dies gilt auch für die Anfertigung von Verkehrsschildern für außergewöhnliche Umleitungsmaßnahmen.
- 6.5 Aufwendungen für notwendige Arbeitsunterbrechungen im Bereich von Gleisanlagen.
- 6.6 Vom AG angewiesene Unterbrechung einer Baumaßnahme zwecks kurzfristiger Umsetzung zu einer anderen Baustelle.
- 6.7 Aufwendungen für die Beseitigung von unvermeidbaren Flurschäden sowie für das unvermeidbare Entfernen von Grenzsteinen.
- 6.8 Durch den AG angeordnete Suchschachtungen - quer zur vermuteten Trasse - oder Tiefbauleistungen für das Anmuffen an vorhandene Kabel werden durch die Komplettpositionen 110 01/02 vergütet. Im Aufmaß sind diese als separate Position mit Bemerkung einzutragen.

7 Leistungserfassung

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Die Erstellung der Aufmaße für die erbrachten Leistungen erfolgt grundsätzlich durch den AN. Die Art und Weise der Aufmaßerstellung wird durch den AG vorgegeben.
- 7.1.2 Bei komplett erbrachten Leistungen kommen die ausgewiesenen Komplettpreise zur Anwendung. Die Anwendung von Einzelpreisen ist nur bei Nichtvorhandensein von Komplettpreisen zulässig. Abweichende Handhabungen sind durch den AG zu bestätigen.
- 7.1.3 Der Stahlschrott geht in das Eigentum des AN über und ist durch ihn fachgerecht zu entsorgen.

7.2 Kabellegungsarbeiten

- 7.2.1 Zu ungebundenen Oberflächen zählen Deckschichten aus Schotter, Kies, Sand, Splitt, Steinmehl und Rasen.
- 7.2.2 Die Leistungserfassung erfolgt am offenen Graben bzw. an der offenen Baugrube. Für das Grabenprofil bzw. die Grubenabmessungen werden nur die im Regelwerk des AG festgelegten Maße berücksichtigt.
- 7.2.3 Bei Arbeiten in Böschungen gilt als Grabentiefe das Maß der Grabenmitte als Durchschnittsmaß zu beiden Grabenrändern.
- 7.2.4 Für die Tiefe des Bodenaushubes gilt die Grabentiefe vermindert um die Dicke der Befestigung.
- 7.2.5 Wird die Beseitigung von Mauerwerk, Beton oder Baumstubben bei Anwendung von Einzelpositionen für die Graben- bzw. Grubenherstellung erfasst, so wird das Volumen des hierdurch verdrängten Bodens nicht vom übrigen Aushub abgezogen.
- 7.2.6 Ist der Austausch oder die Umlagerung des gesamten Bodens vorgesehen, so wird der Rauminhalt zwischen Unterkante der Befestigung (Schottertragschicht) und der Grabentiefe bzw. bei notwendiger Kabelabsandung die Oberkante der Bettungsschicht erfasst.
- 7.2.7 Beim Einbringen von Sand als Kabelschutz wird das durch Kabel bzw. Zubehör verdrängte Volumen nicht abgezogen.
- 7.2.8 Die Leistungserfassung für Aufbruch und Wiederherstellung von Schottertragschichten unter befestigten Oberflächen erfolgt nur in Grabenbreite.
- 7.2.9 Für den Aufbruch und die Wiederherstellung der Befestigung werden in der befestigten Fläche liegende oder in sie hineinragende Flächen von Aussparungen oder

Einbauten, z. B. von Schächten, Schiebern, Masten, Stufen, Kellerhälsen, Luftschächten, Schaltschränken usw. bis 1 m² Einzelfläche nicht abgezogen.

- 7.2.10 Die Leistungserfassung für Arbeiten an Deckschichten erfolgt entsprechend ZTVA-StB. Der Aufbruch der Deckschicht wird in Grabenbreite, die Wiederherstellung nach beidseitiger Randzonenbehandlung (max. 15 cm über jede Grabenseite hinaus) in der entstandenen Gesamtbreite erfasst. Dies gilt nicht für Plattenbeläge. Hier sind vor Aufbruch entsprechende Festlegungen zum Anlegen des Grabenprofils in die verschiedenen Plattenformate zu treffen. Abweichungen sind zu begründen.
- 7.2.11 Bei der Herstellung von Durchörterungen wird das Maß zwischen den Stirnwänden der Baugruben erfasst. Der Aushub von erforderlichen Baugruben wird gesondert abgerechnet.
Bei der steuerbaren Durchörterung wird die Bohrlänge zwischen den Kabelgrabbenniveaus als Grundlage herangezogen.
- 7.2.12 Bei Graben-/Grubenverbau wird je Seite die verkleidete Fläche aufgemessen.
- 7.2.13 Stellen und Verfüllen von Kabelverteilerschränken sind über das Einheitsleistungsverzeichnis „Kabelleitungstiefbau“ abzurechnen.
- 7.2.14 Bei Bauabschnitten, die nach Komplettpositionen 110 01 und 110 02 abgerechnet werden, finden die Positionen 110 05 außer Zulagen Kabelabsandung, 110 10, 110 11, und 110 12 keine Anwendung.
- 7.2.15 Mit den Einheitspreisen ist die Ersatzlieferung von 10 % des Oberflächenmaterials (außer Bitumen, Sand, Splitt) abgegolten. Darüber hinaus erforderliche Ersatzlieferungen von Materialien, wie Platten, Bordsteine, Rand- und Pflastersteine etc, die nicht durch Verschulden oder unsachgemäße Behandlung durch den AN beschädigt bzw. zerbrochen, in Verlust geraten oder durch den Ausbau unbrauchbar geworden sind, werden nach Bestätigung durch den AG durch die Positionen 110 20 vergütet.
- 7.2.16 Die ggf. notwendige Absandung der Kabelanlagen in Muffen- bzw. Start- und Zielgruben erfolgt analog der des Kabelgrabens. Vergütet wird dies über die entsprechende Komplettposition.
- 7.2.17 Der Ausbau der Kabelmerksteine erfolgt im Zuge der Demontage der Kabel und wird mit der Position „Kabel demontieren“ vergütet.
- 7.2.18 Die Umlegung von Kabeln im selben Graben wird nicht vergütet. Die Umlegung eines vorhandenen Kabels in einen separaten Graben ist, je nach Kabeltyp, mit den Positionen 120 03 vollständig abgegolten.
- 7.2.19 Aufwendungen für Umleitungen nach 6.4 werden durch Position 180 90 110 vergütet.

7.3 Kabelmontagearbeiten

- 7.3.1 Bei Verbindungen von Kabeln mit unterschiedlichen Leiterquerschnitten gilt bei Überschneidungen von zwei Leistungspositionen ggf. der größere Querschnitt.
- 7.3.2 Besondere Tragekonstruktionen u. ä. werden nur bei Anforderung des AG durch den AN geliefert. Die Vergütung erfolgt über Position 180 99 210.

7.4 Freileitungsmontagearbeiten

- 7.4.1 Bei der Seilmontage bzw. -demontage gilt als Abrechnungslänge der horizontale Abstand zwischen den Masten bzw. Abspannpunkten.
- 7.4.2 Ist Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen an blanken oder isolierten Seilen eine Verlängerung der Leiterseile mit Hilfe von zugfesten Pressverbindern erforderlich, so gilt als Leistungsbeschreibung „Nachspannen“.
- 7.4.3 Werden Seilarbeiten in Verbindung mit Arbeiten an Stützpunkten erforderlich, die gemäß Komplettposition „... Seil/Bündel herunternehmen und wiederauflegen...“ aufgemessen werden, werden diese Seilarbeiten nicht zusätzlich vergütet.
- 7.4.4 Der Einsatz von isolierter einadriger Leitung wird wie blanke einadrige Leitung abgerechnet.
- 7.4.5 Besondere Tragkonstruktionen u. ä. werden nur auf Anforderung des AG durch den AN geliefert. Die Vergütung erfolgt über Position 180 99 310.

7.5 Ortsnetzstationsbau/Schaltanlagen/Transformatoren

- 7.5.1 Das Gründen der Station sowie die Oberflächenwiederherstellung um das Stationsgebäude wird nach dem Leistungspreisverzeichnis für „Kabelleitungstiefbau“ des AG vergütet.
- 7.5.2 Besondere Tragekonstruktionen, Profile, Bleche, Verbindungs- und Befestigungsmaterialien u. ä. werden nur auf Anforderung des AG durch den AN geliefert. Die Vergütung erfolgt über Position 180 99 410.
- 7.5.3 Für die beschriebenen Abbruch-/Sanierungsarbeiten an bzw. von Ortsnetzstationen im gesamten Versorgungsgebiet des AG gelten die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen Bau“.
- 7.5.4 Der Abbruch des Baukörpers einer ON-Station erfolgt einschließlich des kompletten Fundamentes, der Abfuhr und Entsorgung der Abbruchmaterialien sowie der Lieferung und dem Einbau geeigneter Verfüllmaterialien. Bauschutt ist nicht zur Verfüllung zu verwenden. Die Oberflächenwiederherstellung bei ungebundenen Oberflächen ist im Preis enthalten. Befestigte Oberflächen werden nach 110 12 abgerechnet.

7.6 Erdungsanlagen

7.7 Straßenbeleuchtungsanlagen

7.7.1 Anwendungsbereich sind die öffentlichen Beleuchtungsanlagen im Eigentum der envia Mitteldeutsche Energie AG.

7.7.2 Grundlage der Abrechnung sind die Vertragsarten

a) „Modell Brandenburg“

Vertrag über die Betriebsführung, Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) sowie Erneuerung und Erweiterung von SBL-Anlagen.

b) „Modell Sachsen-Anhalt“

Vertrag über die Betriebsführung, Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) von SBL-Anlagen. Erneuerung und Erweiterung sind hier nicht Vertragsbestandteil.

c) „Modularvertrag“

Vertrag über die Betriebsführung, Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) von SBL-Anlagen. Erneuerung und Erweiterung sind hier nicht Vertragsbestandteil.

7.7.3 Arbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen dürfen durchgeführt werden durch:

- präqualifizierte Firmen mit Rahmenvertrag ‚Elt-Montagen und Tiefbau‘ für Neubauten, Erweiterungen und Instandhaltung
- Firmen mit Rahmenvertrag gemäß Modell nach 7.7.2

7.7.4 Schwerpunkt bei Störungseinsätzen sind die Arbeiten zur Beseitigung von Gefahrenquellen, die auf das Notwendigste zu beschränken sind. Alle anderen Arbeiten sind an Werktagen in den planmäßigen Arbeitseinsatz zu integrieren und sind somit keine Störungseinsätze.

Für Tiefbauarbeiten, die z. B. zur Kabelfehlerbeseitigung erforderlich werden, werden Firmen mit Rahmenvertrag ‚Elt-Montagen und Tiefbau‘ beauftragt.

7.7.5 Für die Positionen 163 41 und 163 51 sowie 163 61 sind Gebühren und Verwaltungskosten sowie Maßnahmen zur verkehrsrechtlichen Anordnung im Entgelt bereits inbegriffen.

7.8 Korrosionsschutz

Korrosionsschutzarbeiten dürfen nur durch Spezialfirmen erbracht werden, die vom AG eine entsprechende, gültige Zulassung besitzen.

7.9. Landschaftsarbeiten

7.9.1 Die Positionen 172 01 und 172 02 kommen nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen im NS- und MS-Netz zur Anwendung.

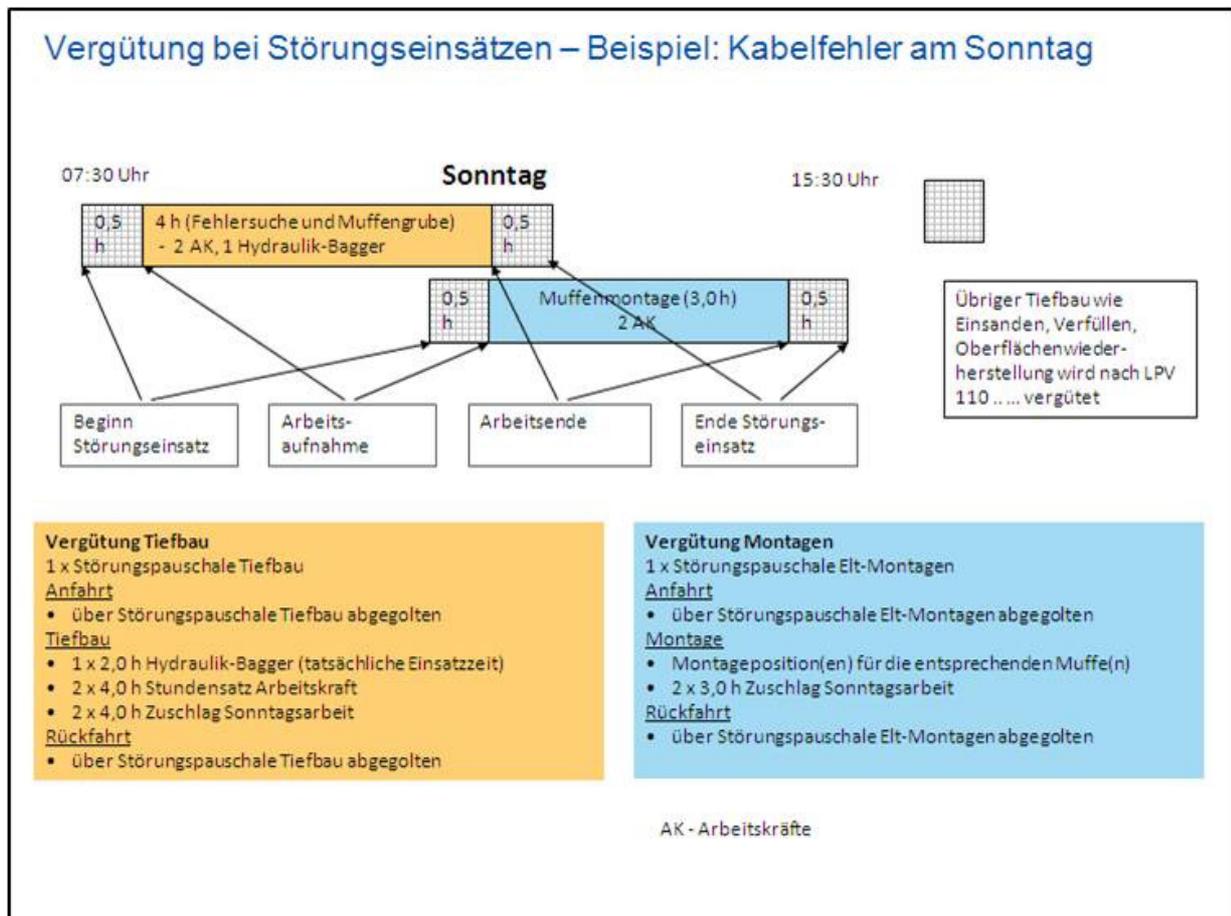
7.10 Projektierungsleistungen

8 Verrechnungssätze und Zuschläge

8.1 Verrechnungssätze für Arbeitskräfte, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte kommen nur bei der Störungsbeseitigung zum Einsatz. Außergewöhnliche Maßnahmen für die in den Leistungspreisverzeichnissen keine Positionen vorhanden sind, können im Ausnahmefall auch über Verrechnungssätze abgerechnet werden, jedoch bedarf dieses vorher der schriftlichen Zustimmung des AG.

Bei Störungen sind alle Fahrten von Arbeitskräften und Fahrzeugen, Maschinen und Geräten zum/vom Einsatzort mit der jeweiligen Störungspauschale vollständig abgegolten.

Beispiel:



Die hier festgelegte Abrechnungsweise gilt nicht für außerhalb der normalen Dienstzeiten angewiesene und erbrachte Leistungen des LPV 171 (Zählermontagearbeiten).

8.2 Für Fahrzeuge gelten folgende Grundsätze:

- Bei Kleinbussen, Transportern und Lkw wird die Transportzeit erfasst. Der Einsatz ist vorher mit dem AG abzustimmen.
- Bei Lkw wird nur die tatsächliche Nutzlast, ohne Erhöhung der Nutzlaststufe für Sonderfahrzeuge berücksichtigt.
- Anhänger werden ohne ausdrückliche Zustimmung des AG nicht berücksichtigt.
- Der Einsatz von Anhängern, die dem Transport von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten des AN zu/von der Baustelle dienen, wird nicht gesondert vergütet.

8.3 Bei Arbeiten nach Verrechnungssätzen sind Arbeitsanfang und Arbeitsende an der Baustelle sowie die Einsatzzeit ohne Pausen im Aufmaß anzuführen.

8.4 Bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge bezüglich des Verrechnungssatzes für Arbeitskräfte wird jeweils nur der höchste Zuschlag berücksichtigt.

8.5 Zuschläge für Nacht-, Sonnabend-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden nur vergütet, wenn die Ausführung der Arbeiten vom AG **ausdrücklich** für diese Zeit angeordnet wurde.

8.6 Beim Erstellen der Aufmaße sind im Feld Bemerkungen die in der Positionsbeschreibung angegebenen Daten einzutragen.

9 Materialbeistellung durch Auftragnehmer

Die Eingliederung nach Allgemein, Erdermaterial, Freileitung, Netzstationen-Schaltanlagen und Kabel bedeutet nicht, dass ein Kleinmaterial, welches z. B. bei Kabel aufgelistet ist, nur bei Arbeiten im Kabelnetz mitzubringen ist. Es gilt allgemein. Die Eingliederung dient nur zur besseren Orientierung für den Anwender.

Folgende Materialien sind durch den AN beizustellen und mit den Einheitspreisen des Leistungspreisverzeichnisses abgegolten:

9.1 Allgemeine Anwendungen

- 9.1.1 diverse Normteile (Schrauben, Unterlegscheiben, Federringe, Zahnscheiben, Dübel u.a.)
- 9.1.2 diverses Befestigungsmaterial für Freileitungen (Schrauben, Bolzen, Splinte, Unterlegscheiben, Federringe, Zahnscheiben u.a.) in feuerverzinkter Ausführung DIN 10025
- 9.1.3 diverses Installationsmaterial, Schutzgrad mind. IP44, GS und VDE Prüfzeichen (Leitungen, Installationsrohre, Schalter, Dosen, Sicherungseinsätze, Sicherungsautomaten)
- 9.1.4 diverse Profil- oder Befestigungsschienen
- 9.1.5 diverse Kunststoff- und Gewebeklebebänder, selbstklebend
- 9.1.6 Leiterkennzeichnungsbänder für L1, L2, L3 und PEN
- 9.1.7 diverse Korrosionsschutzbinden
- 9.1.8 Universalzugband (Edelstahlband- Cr/Ni-Stahl) 20 mm breit, 0,7 mm dick, nicht korrodierendes, antimagnetisches Zugband, Zugfestigkeit 650-850 N/mm² einschließlich Zubehör (Bügel rostfrei, Drahtschnalle 25 x 25, 25 x 40 mm, 25 x 60 mm-rostfrei, Schutzband PVC 20 mm breit)
- 9.1.9 Kennzeichnungsbänder zur Markierung von Montageleistungen gemäß QM-Festlegungen des AG (temperaturbeständig, UV-stabilisiert, alterungsbeständig, farbecht, hohe Festigkeit)
- 9.1.10 Kabelschutzrohr für Durchörterung

9.2 Erdermaterial

- 9.2.1 Niederspannungskabel, NYY-O, 1 x 50 mm² rm, 0,6/1 kV, VDE 0271
- 9.2.2 Erdungsseil, E-Cu, 35 mm², min. 4.000 A für 1 sec, Aufbau in Anlehnung DIN 48201-1
- 9.2.3 Rohrtiefenerder 33,7 mm DMR (Kronenberg KB 980 oder Morgenstern 2372)
- 9.2.4 Anschlußschelle, für Tiefenerderstab D=33,7 mm mit Zapfen, tZn, für ungeschnittene Erdleitungen Leiter Rd 7-10 mm
- 9.2.5 Staberder St/tZn 20 oder 25 mm DMR; 1500 mm lang (Dehn 620 150, 625 150, 620 151, 625 151; Morgenstern 2162, 1163; Pröpster 110 020, 110 027)
- 9.2.6 Anschlußschelle, für Tiefenerder (Stabdurchmesser 20 mm), auch für ungeschnittene Erdleitungen Leiter Rd 7-10 mm
- 9.2.7 Cu-Abzweigklemme, 6-50 mm², mit Drucksteg, Leiter: E-Cu, Klemme: E-Cu, Schraube: Bz
- 9.2.8 Pressabzweigklemme, H-Form, E-Cu galvanisch verzinkt, für Cu-Seile 35/35 mm²
- 9.2.9 Presskabelschuh, Cu verzinkt, für Cu-Leiter 35 mm² rm, längsdicht, Laschenbohrung M12, für Kabel DIN VDE 0295 und Cu-Seil DIN 48201-1

9.3 Freileitung

- 9.3.1 Bezeichnungsnägel für Holzmaste (verzinkt)
- 9.3.2 Edelstahl-Zifferschilder für Betonmasten
- 9.3.3 Pressverbinder, zugfest; für Al, Cu, Al/St entsprechend DIN 48085
- 9.3.4 Kurzlängen Freileitungsseil, 10 - 70 mm² Cu, 35 mm² Al, 35/6 AL/St
- 9.3.5 Endbundklemme 10 - 70 mm² Cu und größer
- 9.3.6 Presskabelschuh für Erdungsanschluss BM inkl. Kurzlänge Seil mind. 35 mm² Al
- 9.3.7 diverse CUPAL - Scheiben
- 9.3.8 Kontaktfett für Stromverbindungen
- 9.3.9 Al-Runddraht 3,0 mm, DIN 46425-E-Al F7
- 9.3.10 Aluminiumband 1,0 X 10 DIN 1784-E-Al F7
- 9.3.11 Krallenblech f. Betonmastfüße
- 9.3.12 diverse Drahtseilklemmen
- 9.3.13 diverse Kauschen
- 9.3.14 Endkappe für ISO-Leitung, diverse Durchmesser, warmschrumpfend
- 9.3.15 Kunststoffrohr DMR 36mm flexibel gewellt DIN 49018/2 Eigenschaften AS+C+F
- 9.3.16 Folienaufkleber/Blechschilder mit Blitzpfeil und Aufschrift „Hochspannung Lebensgefahr“ für MS-/NS-Maste gemäß Regelwerk des AN

9.4 Netzstationen, Schaltanlagen

- 9.4.1 Einfach-Bügelschelle für Winkelschienen (verzinkt und aus Aluminium), diverse Querschnittsbereiche inkl. Gegenwannen
- 9.4.2 Einfach-Bügelschelle für Ankerschienen (verzinkt und aus Aluminium), diverse Querschnittsbereiche inkl. Gegenwannen
- 9.4.3 Al-Dehnungsband, diverse Abmessungen
- 9.4.4 diverse Adapter/Grundrahmen für MS-Schaltgerätewechsel
- 9.4.5 Rechteckstange Al und Cu, diverse Abmessungen
- 9.4.6 diverse Kugelschlussbolzen, Kugel-DMR 25 mm
- 9.4.7 Schutzabdeckung für ISA 2000, Lieferanten: Bauhof Seefeld GmbH; ELSIC GmbH; Gerd Schillings GmbH & Co. KG

9.5 Kabel

- 9.5.1 Kabelimprägniermasse Typ T 1723, Fabrikat Höhne oder gleichwertig
- 9.5.2 Bitumen-Pappstreifen, diverse Abmessungen
- 9.5.3 Weichlötstab L-PBSN 30 und L-PBSN 3KT
- 9.5.4 Lötwachsstift / Lötpaste
- 9.5.5 Kupferlitze verzinkt, diverse Querschnitte
- 9.5.6 Montagekappe für Kabel, diverse Durchmesser
- 9.5.7 Endkappe für Kabel, diverse Durchmesser, warschrumpfend
- 9.5.8 Press-Kabelschuh, längsdicht und nicht längsdicht, Cu und Al, diverse Querschnitte und Laschenbohrungen
- 9.5.9 Kabelbinder, diverse Größen und Längen
- 9.5.10 PU-Schaum zum Abdichten von Kabelschutzrohren, Typ PEHALIT, Fabrikat Höhne oder gleichwertig
- 9.4.11 Montagepaste für Silikonteile (Fabr. ABB; F&G; Euromold)
- 9.5.12 Kabeldraht, Runddraht 1,80 DIN E-CU verzinkt, Stahlbindendraht verzinkt
- 9.5.13 Kabelbindeschnur, z. B. Silberschnur 2 mm zum Absetzen von Kabel
- 9.5.14 Kabelreiniger Typ KR 60 Fabrikat Hauff oder Lieferant Rivolta
- 9.5.15 Trassenwarnband nach DIN-EN 12613, 50 und 150 mm breit, Farbe gelb, schwarze Aufschrift: "Achtung Versorgungsleitung", PE-Verbundfolie, kaschiert
- 9.5.16 Abdichtbecher für Schutzrohr, diverse Größen/Querschnitte

10 Materialtransporte/Be- und Entladung

10.1 Es erfolgt grundsätzlich eine Materialbelieferung durch den Transportdienstleister bzw. die Materiallieferanten des AG zum Sitz des AN oder auf Grundlage der definierten Mindestmengen zur Baustelle. Die Abholung von rückführungspflichtigem Lagermaterial und Kleinmengen von NE-Metallen (ohne umweltgefährdende Anhaftung) erfolgt ebenfalls durch den Transportdienstleister des AG vom Sitz des AN. Wird die Belieferung/Abholung durch den Transportdienstleister des AG vorgenommen, ist das Be-/Entladen in dessen Leistungsumfang enthalten.

10.2 Mit den Einheitspreisen der Leistungspositionen sind abgegolten:

- alle Materialtransporte (auch Demontagematerial) zwischen Sitz des AN und Baustellenlager bzw. Einbauort sowie Transporte innerhalb der Baustelle
- Be- und Entladevorgänge, wenn die Anlieferung durch einen Materiallieferanten des AG erfolgt
- Entgegennahme und fachgerechte Lagerung des vom AG gelieferten Materials
- Aufwendungen für die Sortierung palettengemischter Bereitstellung mehrerer Bauvorhaben am Sitz des AN
- Konfektionieren, wenn mehrere Teilmengen Kabel als Gesamtlänge auf einer Kabeltrommel geliefert werden
- angemessene Wartezeiten bei Anlieferung durch den Transporteur
- ggf. benötigte Genehmigungen für die Be- und Entladung
- fungieren eines Mitarbeiters des AN als Anschläger (bei Bedarf und nach Einweisung durch den Transporteur)
- Abholung des Materials im Logistikcenter des AG durch den AN im Störfall unter Beachtung Punkt 10.8

- 10.3 Bei Anlieferung durch Materiallieferanten des AG liegt die Verantwortung der Entladung beim AN.
- 10.4 Es erfolgt die palettengemischte Material-Bereitstellung für mehrere Bauvorhaben an den Sitz des AN.
- 10.5 Termine für nachzuliefernde Fehlmengen werden über die Logistikcenter so abgestimmt, dass keine Extrabesetzung der Anlieferstelle durch den AN notwendig ist.
- 10.6 Die taggenaue Avisierung der Anlieferung erfolgt durch den Disponenten des Transportdienstleisters. Die konkrete Avisierung der Anlieferung, bei Bedarf Absage, erfolgt durch den Fahrer des Transporteurs.
- 10.7 Mehrere Teilmengen Kabel können als Gesamtlänge auf einer Kabeltrommel geliefert werden.
- 10.8 Im Störfall ist benötigtes Material aus dem Materialbestand für laufende Baumaßnahmen bzw. aus dem Hausanschlussgeschäft zu entnehmen. Sollte das benötigte Material nicht vorrätig sein, ist eine Abholung aus dem jeweiligen Logistikcenter nach Abstimmung mit dem entsprechenden Verantwortlichen möglich.
- 10.9 Der Transporteur entlädt nur in Gegenwart eines Mitarbeiters des AN.
- 10.10 Bei Anlieferung zum Sitz des AN sind Box- und Flachpaletten im Verhältnis 1:1 gegen leere Paletten zu tauschen. Auf Baustellen angelieferte Paletten werden im Nachgang über den Sitz des AN zurückgegeben. Der Tausch wird von dem Transportdienstleister überwacht und ist auf den Transportpapieren zu quittieren.
- 10.11 Der Transporteur nimmt in der Regel nur Retourmaterial mit, zu dem er einen Transportauftrag durch das zuständige Logistikcenter erhalten hat.
- 10.12 Für die ordnungsgemäße Lagerung und Stellung der Lagerungshilfsmittel bei Anlieferung ist der AN verantwortlich.
- 10.13 Bei Unterschreitung der im Dokument „Baustellenbelieferung“ festgelegten Mindestmengen erfolgt die Lieferung an den Sitz des AN. Bei Lieferung erfolgt die Entladung durch den Transportdienstleister an einer einzigen Abladestelle.

11 Entsorgung

- 11.1 Für die Bereitstellung und den Transport von bei der Auftragserledigung anfallenden Abfällen sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und der sich daraus ergebenden Nebenpflichten sowie die Allgemeinen Bedingungen des AG für die Entsorgung zu beachten.
- 11.2 Der AN hat dies im Rahmen seiner gesetzlich festgelegten abfallrechtlichen Pflichten wie folgt vorzunehmen:
- 11.3 Alle gefährlichen Abfälle aus dem Bereich des AG sind diesem zum Zwecke der Entsorgung zu überlassen. Der AG bleibt Abfallerzeuger dieser Abfälle. Sie sind entsprechend Anweisung des AG in die zur Verfügung gestellten Behälter sortenrein einzulagern. Eine Umweltbeeinträchtigung ist auszuschließen.
- 11.4 Die Entsorgung von Abfällen, die aus mehreren Komponenten bestehen, wovon mindestens eine gefährlich ist, erfolgt in Abstimmung zwischen AG und AN.
- 11.5 Alle nicht gefährlichen Abfälle sind vom AN als Abfallerzeuger ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 11.6 Bei Vertragsabschluss erstellt der AN ein Entsorgungskonzept und benennt seine geplanten Entsorgungsanlagen.
- 11.7 Den Verbleib der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle dokumentiert der AN. Auf Verlangen ist diese Entsorgungsdokumentation einschließlich der gesetzlich geforderten Nachweispapiere dem AG vorzulegen. Die abfallrechtlichen Nachweispapiere für die gefährlichen Abfälle sind dem AG zu übergeben.
- 11.8 Der AG behält sich vor, ggf. die Entsorgungswege mit dem AN abzustimmen sowie die Angaben des AN im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zu überprüfen.
- 11.9 Sämtliche Aufbruch- und Demontagepositionen beinhalten den Abtransport und die Verwertung/Beseitigung des ausgebauten Materials. Ausgenommen sind NE-Metalle und gefährliche Abfälle. Die dafür erforderlichen Erlaubnisse bzw. Anzeigen sind bei Vertragsabschluss vorzulegen (z. B. Beförderungserlaubnis bzw. Anzeige, Entsorgungsfachbetriebszertifikat).
- 11.10 NE-Metalle sind dem AG, sortenrein nach Seil- und Kabelschrott getrennt, zur Übergabe bereitzustellen.

12 Natur- und Umweltschutz

- 12.1 Der AG und der AN sind sich ihrer Verantwortung für die Umwelt insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen bewusst. Die hierzu erlassenen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien und dergleichen stellen hohe Anforderungen sowohl an den AG als auch an den AN. AG und AN werden daher gemeinsam für die Einhaltung der Vorschriften Sorge tragen.
- 12.2 Die für die Durchsetzung der Baumaßnahmen notwendigen Naturschutz- und umweltschutzrechtlichen Genehmigungen werden vom AG eingeholt.
- 12.3 Der AN wird die Inhalte und Nebenbestimmungen der jeweiligen Genehmigungen beachten und einhalten.
- 12.4 Der AN wird eigenverantwortlich die Notwendigkeit von Genehmigungen und das Vorliegen der Genehmigungen berücksichtigen. Sollte nach Ansicht des AN eine notwendige Genehmigung nicht vorliegen, wird der AN dieses dem AG unverzüglich mitteilen. Falls erforderlich, ist die Baumaßnahme bis zur Klärung über das Vorliegen und die Notwendigkeit der Genehmigung einzustellen.
- 12.5 Der AG ist an die freiwillige Selbstverpflichtung der SF₆-Produzenten, Hersteller und Betreiber von elektrischen Betriebsmitteln > 1kV zur Energieübertragung und -verteilung gebunden. Der AN ist daher verpflichtet sein Personal auf Grundlage einschlägiger Vorschriften zum Umgang mit SF₆ (VDE 0101, VDE 0670 Teil 1000, VDE 0671 Teil 203, BGI 753, CIGRE publication 276 August 2005) einmal jährlich zu unterweisen. Diese Unterweisung ist gegenüber dem AG nachzuweisen. Der AG hat die nach Chemikalien-Klimaschutzverordnung geforderten Sachkundebescheinigungen für die durchzuführenden Arbeiten für sein Personal nachzuweisen.
- 12.6 Der AG ist bei Beförderungen von Gefahrgütern nach den gesetzlichen Regelungen für den Transport immer Auftraggeber des Absenders. Der AG liefert dem AN die für die Beförderung vorgeschriebenen Informationen (z. B. für das Beförderungspapier). Der AN ist Absender mit allen Pflichten nach § 9 GGVSE. Er hat die einschlägigen Gefahrgut-Rechtsvorschriften einzuhalten. Der AN weist dem AG mit entsprechenden Dokumenten nach, dass er die erforderlichen personellen und technischen Voraussetzungen für die Beförderung der jeweiligen Gefahrgüter besitzt.

13 Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen

Die Ausführung der Leistungen muss nach den gültigen Gesetzen, technischen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, den Technischen Richtlinien/Anweisungen sowie den Ausführungsunterlagen/Projekten des AG erfolgen.

Es gelten u. a.:

- KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz
- WHG Wasserhaushaltsgesetz
- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
- GefStoffV Verordnung über gefährliche Stoffe
- GGVSE Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
- StVO Straßenverkehrsordnung
- Bestimmungen Umweltschutz und Arbeitsschutz des AG
[Zusatzbedingungen für die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitssicherheit/Umweltschutzes (ZB AS/US)]
- einschlägige Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften
- einschlägige Normen wie z. B. DIN VDE und DIN-Bestimmungen
- staatliche Rechtsvorschriften sowie deren Verordnungen und Durchführungsanweisungen, z. B.
 - ZTVbit-STB Technischen Vorschriften und Richtlinien für den Bau bituminöser Fahrbahndecken
 - ZTV A-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
 - ZTVE-STB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
 - ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
 - RSA Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
 - RAS-LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen
Teil: Landschaftspflege,
Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

in der jeweils gültigen Fassung.